

Fachbereich/Fachdienst 210 Schul- und Sportamt	Datum 11.09.2020	Vorlagen-Nr. <b>XVIII/1071 B01 / S01</b>
---	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Schulausschuss	22.09.2020					
Verwaltungsausschuss	29.09.2020					
Rat der Stadt Barsinghausen	01.10.2020					

## Schulhöfeordnung der Stadt Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt die anliegende Schulhöfeordnung als Satzung.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR

gez. i.V. Dr. Thomas Wolf

Haushaltsmittel:

## Finanzielle Auswirkungen

JA

NEIN

Auswirkungen auf strategische Ziele:

<b>Zielkonformität:</b> (Der Beschluss fördert die Zielerreichung bzw. ist mit ihr vereinbar)	Strategisches Ziel:	Bedarfsgerechte soziale Infrastruktur und attraktive Freizeitangebote schaffen
<b>Zielkonflikte:</b> (Der Beschluss ist mit der Zielerreichung nicht vereinbar)	Strategisches Ziel:	--
<b>Bemerkungen:</b> kein Zielkonflikt erkennbar		

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			

Sachdarstellung:

In den vergangenen Monaten kam es im Bereich der Schulhöfe der Schulen der Stadt Barsinghausen immer wieder zu Ruhestörungen sowie teils massiven Sachbeschädigungen. Um rechtssicher handeln zu können, benötigen sowohl die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes der Stadt Barsinghausen als auch die Mitarbeitenden der Polizei eine entsprechende Rechtsgrundlage in Form einer Schulhöfeordnung.

Dazu hat die Verwaltung eine neue, gesonderte Schulhöfeordnung erarbeitet. Zuvor waren die Schulhöfe mit in der Spieplatzordnung vom 15. Februar 2007 erfasst. Diese Spieplatzordnung entspricht aber nicht den heutigen Erfordernissen im Regelungsbereich der Schulhöfe. Die neue Schulhöfeordnung ist mit den Schulleitungen der Barsinghäuser Schulen sowie der Polizei abgestimmt. Die Verwaltung wird gemeinsam mit der Polizei die Wirksamkeit dieser Schulhöfeordnung nach Ablauf eines Jahres gemeinsam evaluieren.

Die Schulhöfeordnung stellt eine Benutzungsordnung für alle Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Stadt Barsinghausen dar (§ 1). Die Schulhöfe stehen auch weiterhin außerhalb des Schulbetriebs für die Nutzung durch Dritte zur Verfügung, dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die die Gelände als Spiel- oder Bolzplätze benutzen dürfen (§ 2). Die Schulhöfeordnung enthält zudem klare Regelungen bzgl. der Art und des Umfangs der Nutzung (§ 3). Die Nutzungszeiten erstrecken sich auf die Zeiten außerhalb des Schulbetriebs (§ 4). Die Aufsichtspflicht obliegt bei Kindern und Jugendlichen den Erziehungsberechtigten (§ 5), das Hausrecht wird durch die jeweilige Schulleitung, bei deren Abwesenheit durch den jeweiligen Hausmeister oder die Hausmeisterin bzw. sonstige Beschäftigte der Stadt Barsinghausen ausgeübt (§ 6). Die Nutzerinnen und Nutzer sind für entstandene Schäden haftbar zu machen, das Betreten und die Benutzung der Schulhöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Barsinghausen (§ 7). Bei Verstößen gegen diese Schulhöfesatzung können diese Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 8). Ausnahmegenehmigungen können seitens der Stadt Barsinghausen oder der jeweiligen Schulleitung nach gegenseitiger Absprache erteilt werden (§ 9).

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

\_\_\_\_\_

Anlage:

- Schulhöfeordnung der Stadt Barsinghausen

\_\_\_\_\_